

18. October 1859.

Nr. 237.

18. Października 1859.

(1932) **Kundmachung.**

Nr. 3713. Die vierte öffentliche Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungsgebietes wird am 31. d. M. um 9 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des landständischen Ausschusses (Ossoliński'sches Institutsgebäude Nr. 23 <sup>2</sup>/<sub>4</sub>) stattfinden.

Die zu dieser vierten Verlosung bestimmte Tilgungsquote beträgt 236,000 fl. K.M. oder 247,800 fl. ö. W., und es spielen hierbei die sämtlichen bis 16. August l. J. hienausgegebenen Grundentlastungs-Obligationen dieses Verwaltungsgebietes mit.

Was hiemit mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. April l. J. Zahl 1540 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion.  
Lemberg, am 11. Oktober 1859.

**Obwieszczenie.**

(3)

Nr. 3713. Czwarte publiczne wylosowanie obligacyi indemnizacyjnych lwowskiego okręgu administracyjnego odbędzie się dnia 31. b. m. o godzinie 9. przed południem w sali posiedzeń wydziału stanowego (w zabudowaniu narodowego zakładu imienia Ossolińskich nr. 23 <sup>2</sup>/<sub>4</sub>.)

Kwota przeznaczona do umorzenia w tem czwartem wylosowaniu wynosi 236.000 złr. m. k., czyli 247.800 zł. w. a., przy czem przychodzą do wylosowania wszystkie do 16. sierpnia r. b. wydane obligacje indemnizacyjne tego okręgu administracyjnego.

Co się niniejszem odnośnie do obwieszczenia z 15. kwietnia r. b. nr. 1540 podaje do wiadomości publicznej.

Z c. k. dyrekcji funduszków indemnizacyjnych.  
Lwów 11. października 1859.

(1933) **Kundmachung.**

Nr. 42361. Das hohe Armee-Ober-Kommando, ferner die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, haben über gemeinschaftlich gefaßten Beschluß mittelst Verordnung vom 12. September 1859 die Militärbefreiungstaxe für das Jahr 1860 im Betrage von Eintausend Zweihundert Gulden (1200 fl.) ö. W. festgestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifuge gebracht wird, daß für die Heeresergänzung des Jahres 1860 ausnahmsweise der Zeitpunkt zur Anmeldung des Erlages der Taxe bis zu dem laut §. 30 lit. c. des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze von den Bezirksbehörden zur Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmten Termine ausgedehnt, und die Bezirksbehörden zur Bewilligung der Annahme derselben ermächtigt sind.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.  
Lemberg, den 10. Oktober 1859.

**Obwieszczenie.**

(3)

Nr. 42361. Wysoka naczelną komenda armii, jako też wysokie ministerya spraw wewnętrznych i finansów ustanowiły za powzięciem wspólnej uchwały rozporządzeniem z 12. września 1859 taxę uwolnienia od służby wojskowej na rok 1860 na Tysiąc dwieście złotych (1200 zł.) waluty austriackiej.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej z tym dodatkiem, że przy uzupełnieniu armii na rok 1860 rozszerzony został wyjątkowo termin zgłoszeń dla składania taxy aż do czasu, jaki na mocy §. 30 lit. c. urzędowej instrukcyi do ustawy względem uzupełnienia armii naznaczyły władze powiatowe do wnoszenia prośb o uwolnienie, i władze powiatowe otrzymały upoważnienie zezwalać na ich przyjęcie.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.  
Lwów, 10. października 1859.

(1935) **G d i f t.** (2)

Nr. 10176. Von dem Bukowinaer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Gregor Marynowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Michael, Nicolai, Demeter, Janko und Alexander Kostin hiergerichts sub praes. 25. Juli 1859, Zahl 10176, das Ansuchen wegen Nachweisung des zu seinen Gunsten im Lastenstande des Gutes Zwinacze pränotirten Betrages von 45 fl. K.M. überreicht haben, welchem Gesuche willfahrend, demselben durch den hiemit aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Stabkowski verordnet wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort des Gregor Marynowski unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Stabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 26. August 1859.

reicht haben, weshalb derselbe aufgefordert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Stabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, 26. August 1859.

(1937) **G d i f t.** (2)

Nr. 11535. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Ankutza Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselbe hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11535, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizirung der auf dem Gute Stanestie am Czeremosz zu ihren Gunsten ausstehenden Pränotazion der Schenkungsurkunde überreicht haben, weshalb dieselbe aufgefordert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1938) **G d i f t.** (2)

Nr. 11536. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Nikolaus, Jakob und Arton Mikulewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11536, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizirung des zu ihren Gunsten auf den Gutsantheilen von Stanestie pränotirten Betrages von 4000 fl. überreicht haben, weshalb dieselben aufgefordert werden, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und solche auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1939) **G d i f t.** (2)

Nr. 11537. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Jakob Aslan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus Hormuzaki wider denselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11537, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizirung der zu seinen Gunsten auf Stanestie pränotirten zweijährigen Pachtrechte über-

(1940) **G d i f t.** (2)

Nr. 11538. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Georg Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus Hormuzaki wider denselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11538, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizirung des im Lastenstande des Gutsantheils von Stanestie pränotirten Vertrages vom 2. Oktober 1799 überreicht haben, weshalb derselbe aufgefordert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und solcher außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Stabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1941) **G d i f t.** (2)

Nro. 40117. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Sohn des Bazyl Berynda Czajkowski, Herrn Johann Czajkowski, oder für den Fall dessen Ablebens, dessen und den dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Bazyl Berynda Czajkowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Nachlassmasse des Bazyl Berynda Czajkowski, dann den Johann Czajkowski und für den Fall des Ablebens gegen die dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Bazyl Berynda und Johann Czajkowski, Herr Josef Sierpiński am 24. September 1859 Z. 40117 wegen Löschung der ob der Realität Nro. 186 Stadt, dom. 37. pag. 553. n. 24. on. haftenden Kauzion pr. 1049 fl. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituierung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smolka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem diese sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 27. September 1859.

(1958) **Kundmachung.** (3)

Nro. 10930. Zur Sicherstellung der mit hohem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 2. Oktober 1859 Z. 40450 genehmigten Zufuhr des in den Glinskoer Steinbrüchen bereits erzeugt und ordentlich geschlichtet befindlichen Deckstoffes für die Konservazion der 1ten Meile der Zólkiew-Sokaler Landesstrasse für das Jahr 1859 wird hiemit die Offerten-Verhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 560 Prismen, der ermittelte Fiskalpreis für die zu bewirkende Zufuhr dieser Prismen-Anzahl ist mit 1112 fl. 64 kr. öst. W. berechnet.

Die sonstigen Lieferungsbedingungen sind bei der k. k. Kreisbehörde einzusehen.

Die Offerten sind für die ganze Lieferung, u. z. bis längstens 20. Oktober l. J. bei der k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Jede Offerte muß mit dem 10% Badium im Baaren oder in k. k. Staatspapieren nach ihrem Kurswerthe belegt, und von Außen mit dem Vor- und Zunamen, Charakter oder Beschäftigung und dem Wohnorte des Offerenten, so wie dem Gegenstande der Lieferung bezeichnet und versiegelt sein, und der Anboth nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Die nicht an dem oben festgesetzten Präklusivtermine überreichten Offerten werden nicht berücksichtigt werden.

Zólkiew, am 10. Oktober 1859.

### Ogłoszenie.

Nr. 10930. Dla zabezpieczenia rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z dnia 2. października b. r. l. 40450 zezwolonej dostawy materiału kamiennego dla konserwacji 1szej mili gościńca krajowego Zólkiewsko-Sokalskiego w kamieniołomach w Glinsku, już w sągach kubicznych stojącego, na rok 1859 rozpisuje się niniejszem pertraktacya ofertowa.

Ilość tego kamienia na plac budowy przywieść się mającego wynosi 560 pryzmów, a cena fiskalna za przywóz skutecznie się mający 1112 zł. 64 c. wal. austr.

Resztę warunków dostawy można przeglądając u c. k. władzy obwodowej.

Oferty mają być dla całej dostawy, i to najpóźniej do 20go października b. r. do c. k. władzy obwodowej podane.

Kazda oferta musi być zaopatrzona w 10% wadyum w gotówce, lub w c. k. austriackich papierach państwa wartości kursowej, a zewnątrz oznaczona imieniem i nazwiskiem, charakterem lub zatrudnieniem i miejscem zamieszkania oferenta, tudzież ma być wyrażony przedmiot, na który się oferta czyni, również ma być zapieczętowana i zawierać ofertę wyrażoną nie tylko w cyfrach, lecz także literami.

Po oznaczonym powyżej terminie podane oferty nie będą uwzględnione.

Zólkiew, dnia 10. października 1859.

(1954) **G d i f t.** (2)

Nro. 12582. Vom k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Jordaki Kostin mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Basil Zotta wegen Extabulirung der durch Wasyl Marko für die Maria Zyjan zu Gunsten desselben aus Anlaß der Sequestrazion des 4ten Theils vom Gute Szypenica zur Sicherheit des hieraus für Jordaki Kostin erwachsen können Schadens geleisteten Kauzion ddo. Repuszenica den 14. Mai 1798 aus dem Lastenstande des gegenwärtig dem Herrn Basil Zotta

gehörigen Gutsantheiles von Babia und Stefanówka ut dom. tom. X. pag. 92. n. on. II. sub praes. 15. September 1859, Zahl 12582, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom 17. September 1859, Zahl 12582, die Tagfahrt zur Einrede auf den 19. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, und derselbe sich auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Stabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 17. September 1859.

(1898) **Ankündigung.** (3)

Nro. 530. Von Seite des k. k. Bukowinaer Militär-Gesütts-Kommando's werden am 3. und 4. November 1859 zu Radautz nachbenannte Pferde an den Meißbietenden verkauft werden, und zwar:

- 34 Mutterstuten,
  - 1 dreijähriger Hengst,
  - 2 zweijährige Hengste,
  - 6 einjährige Hengste,
  - 3 Saug-Hengste,
  - 2 vierjährige Stuten,
  - 9 dreijährige Stuten,
  - 3 zweijährige Stuten,
  - 5 einjährige Stuten,
  - 2 Saug-Stuten,
  - 4 vierjährige Wallachen,
  - 6 dreijährige Wallachen,
  - 3 zweijährige Wallachen,
- 28 Gebrauchspferde,
  - 1 Gutzulenmutterstute, wegen Ueberzahl,
  - 2 einjährige Gutzulenhengste "
  - 1 zweijährige Gutzulenstute "
  - 2 einjährige Gutzulenstuten "
  - 5 Stück Landesbeschäler, hievon einer kastirt.

(1963) **G d i f t.** (1)

Nro. 5165. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Anna Habner, dem Karl Friedrich Viktorin Fugert, Aloisia Ross und Franciska Bauer in einer Hälfte, und dem Karl Bauer in der andern Hälfte gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Porudno und Porudenko mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungs-Ausspruche der Przemysler k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nro. 22 vom 2. Oktober 1854, Zahl 877 G. G. - 1852 auf diese Güter das ganze Urbarial-Entschädigungs-Kapital, u. z. auf Porudno 13114 fl. 45 kr. RM. und für Porudenko mit 8299 fl. 20 kr. RM. ausgemittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 30. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Przemysl, am 21. September 1859.

(1918)

**Rundmachung.**

(3)

Nr. 2092. Vom k. k. Kopyczyńcer Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Berisch Czaczkes zur Vereinerbringung der eingelegten Beträge von 5 fl., 32 fl. und 64 fl. 59 fr. RM. sammt Verzugszinsen, Gerichts- und Exekutionskosten die exekutive öffentliche Feilbietung der zur schuldnerischen Masse nach Hersch Rosenhoch gehörigen, in Chorostków sub CN. 64 gelegenen Realität bewilligt und zur Vornahme dieser Lizitation drei Termine, und zwar: auf den 14. November, 15. Dezember 1859 und 16. Jänner 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden. Die Lizitationsbedingungen sind:

1) Zum Aukrusepreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert der Realität mit 578 fl. RM. oder 606 fl. 90 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Lizitation ein 10% Wadium im Betrage von 60 fl. österr. Währ. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches nach beendigter Versteigerung dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber rückgestellt werden wird.

3) Beim ersten und zweiten Termine wird die feilgebothene Realität nur über oder um den Schätzungswert, beim letzten Termine aber auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufpreis mit Einrechnung des Wadiums binnen 30 Tagen, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung der gerichtlichen Bestätigung des Lizitationsaktes gerechnet, um so gewisser bei diesem Gerichte zu erlegen, widrigens dessen Wadium verfallen und diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

5) Nach vollständiger Erfüllung der Lizitationsbedingungen wird dem Ersteher diese Realität in den physischen Besitz übergeben und ihm das Eigentumsdekret ausfertigt werden.

6) Die Vermögens-Übertragungsgebühr wird der Ersteher aus Eigenem zu tragen haben.

7) Die Einsicht des Schätzungskates und Grundbuchsauszuges steht den Kauflustigen in der hiergerichtlichen Registratur offen, bezüglich der Steuer werden dieselben an das hierortige k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitation werden beide Theile wie auch die bekanntesten Gläubiger, und zwar: a) die Erben des Johann Hrankowski zu Händen der Vormünder Anastasia Hrankowska und Paul Hrankowski und b) die Erben nach Ester Wolkowitz zu Händen des Kurators Moses Rosenhoch verständigt.

Kopyczyńce, am 30. August 1859.

**E d y k t.**

Nr. 2092. Ze strony c. k. sądu powiatowego w Kopyczyńcach podaje się niniejszem do wiadomości, iż na żądanie Berysza Czaczkes na zaspokojenie pretensyi 5 zlr., 32 zlr. i 64 zlr. 59 kr. m. k., tudzież kosztów sporu i egzekucyjnych publiczna sprzedaż realności w Chorostkowie pod lic. kon. 64 położonej, do masy po zmarłym Hersz Rosenhoch należącej, w trzech terminach, a mianowicie: 14. listopada, 15. grudnia 1859 i 16. stycznia 1860 o godz. 9tej z rana pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się przez sądową detaksacyę wydobytą wartość 606 zł. 90 c. w. a.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji 10% jako wadium w kwocie 60 zł. w. a. do rąk komisji licytacyjnej gotówką złożyć, która kupicielowi w cenę kupna wrachowaną, zaś innym licytującym po skończonej licytacji zwrócona będzie.

3) W pierwszym i drugim terminie rzeczona realność li tylko nad lub w cenie szacunkowej, w trzecim zaś terminie niżej tej wartości sprzedana będzie.

4) Kupiciel obowiązany jest cenę kupna wrachowawszy wadium w przeciągu dni 30 od doręczenia rezolucyi sądowej akt licytacji zatwierdzającej w sądzie złożyć, bowiem inaczej pod prepadkiem wadium na tegoż koszt wspomniana realność w jednym terminie za jakakolwiek cenę sprzedana będzie.

5) Kupicielowi wypełniającemu warunki licytacji oddana będzie sprzedana realność w posiadanie fizyczne i wydany dekret własności.

6) Należność od przeniesienia majątku przypadająca kupujący sam zapłacić obowiązany będzie.

7) Akt detaksacyi i ekstrakt tabularny mogą chęć kupienia mający w tutejszej registraturze przejrzeć, zaś co do podatków odsyła się ich do tutejszego c. k. urzędu poborczego.

O tej licytacji zawiadamia się obie strony, również znanych wierzycieli, mianowicie: a) sukcesorów po s. p. Janie Hrankowskim do rąk opiekunów Anastazyi Hrankowskiej i Pawła Hrankowskiego, b) sukcesorów po zmarłej Ester Wolkowicz przez kuratora Mojżesza Rosenhoch.

Kopyczyńce, dnia 30. sierpnia 1859.

(1928)

**E d i k t.**

(3)

Nr. 4959. Vom k. k. Zloczower Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Anastasia Wysocka, Domicela Wysocka und Magdalena de Wysockie Rogoyska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Franz Graf Potocki, eigentlich dessen liegende Masse wegen Lösung der Summe von 210.000 flp. aus den Gütern Brody sammt Zugehör eine Klage vom 15. Jänner 1849 z. J. 33845 angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur weiteren Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 8. November 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advokaten Dr. Skalkowski mit Unterstellung des Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben, insbesondere aber aus der Verteidigung der Rede und Antwort leistenden mitbelangten Elisabeth Gräfin Tarnowska geb. Wysocka als beitreten angesehen werden würden.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben, insbesondere aber aus der Verteidigung der Rede und Antwort leistenden mitbelangten Elisabeth Gräfin Tarnowska geb. Wysocka als beitreten angesehen werden würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 28. September 1859.

(1926)

**Rundmachung.**

(3)

Nr. 2037. Vom Bezirksausschusse der innern Stadt Brünn wird hiemit bekannt gegeben, daß das städtische Theater- und Redoutengebäude in der Landeshauptstadt Brünn sammt den dazu gehörigen Nebenlokalitäten und Utensilien, von Ostern 1860 an, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. bis Ostern 1866 an einen geeigneten und soliden Unternehmer pachtweise kontraktlich überlassen werden wird.

Ein Pachtshilling wird nicht gefordert, sondern das Theater- und Redoutengebäude unentgeltlich zur Benützung überlassen, und es hat sich der künftige Pächter das Befugniß für eine Theater- und Ballunternehmung bei der kompetenten Behörde selbst zu ermitteln.

Die Gesuche, welche mit den Nachweisen über die Befähigung zur Leitung einer Theaterunternehmung, über die bisherigen in diesem Fache sich gesammelten Verdienste, über die pekuniären Mittel zur anstandslosen Fortführung einer solchen Anstalt, und über die Leistungsfähigkeit der bedungenen Kaution von 2100 fl. österr. Währ., endlich über die sittlichen Verhältnisse des Bewerbers belegt sein müssen, sind bei dem Bezirks-Ausschusse der innern Stadt Brünn in dem Termin bis 15. November 1859 umso gewisser einzubringen, als auf spätere Bewerbungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Die Kontraksbedingungen können in dem Bureau des Vorstandes des Bezirks-Ausschusses der innern Stadt Brünn während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Brünn, am 8. Oktober 1859.

(1929)

**K o n k u r s.**

(3)

Nr. 7452. Zur Besetzung der Postexpedientenstelle in Kozowa, Brzezaner Kreises, mit welcher der Bezug einer Jahresbestallung von Achtzig Gulden österr. Währ., des Kanzeleipauschales von Zwanzig Gulden ö. W. und für die Unterhaltung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrt nach Brzezan des Botenpauschales von Zweihundert und Zehn Gulden verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen, gegen Abschluß eines Vertrages zu verleienden Dienstposten, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche längstens bis 10. November 1859 bei dieser Postdirektion einzubringen und darin ihr Alter, die genossene Schulbildung wie auch die tadellose Moralität legal nachzuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 9. Oktober 1859.

(1953)

**E d i k t.**

(3)

Nr. 11767. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Anton Bogowski, Theodor Theodorowicz und Paschalis Theodorowicz und deren allenfälligen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Brüder Eudoxius und Nicolaus Hormuzaki wegen Lösung der im Lastenstande der Gutsantheile von Stanestie am Czeremosz im H. B. XXI. S. 113. Z. P. 23. zu Gunsten des Anton Bogowski aus dem Pachtvertrage ddo. Czernowitz den 26. September 1816 intabulirten Rechte und der auf denselben für Theodor und Paschalis Theodorowicz im Grunde Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1817 superpränotirten Rechte sub praes. 29. August 1859 z. J. 11767 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 14. November 1859, um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. August 1859.

(1959) **Rundmachung.**

Nro. 22692. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung des mit h. g. Urtheil vom 14. Oktober 1857 Z. 21177 von der galizischen Sparkasse gegen Fr. Josefa Zegadlowicz erstiegten, aus der größeren Summe pr. 1500 fl. RM. herrührenden Betrages pr. 1325 fl. 29 kr. RM. sammt 5% Zinsen vom 14. Dezember 1856, Gerichtskosten 8 fl. 12 kr. RM. und 5 fl. 21 kr. RM., so wie den gegenwärtig mit 9 fl. 40 kr. ö. W. zugesprochenen Exekuzionskosten, die exekutive Feilbietung der, der Exekutin eigenthümlich gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität Nro. 579 1/2, am 17. November, 15. Dezember 1859 und am 12. Jänner 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

- 1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 5034 fl. 80 kr. ö. W. angenommen.
- 2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswertes der zu veräußernden Realität im runden Betrage von 504 fl. ö. W. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.
- 3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Nachhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des Badiums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschenehen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillinghälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.
- 4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsefrist anzunehmen sich weigern würde.
- 5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

- 6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
- 7) Sollte der Käufer welsch immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation der erstandenen Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
- 8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen werden würden.

- 9) Zu dieser Versteigerung werden drei Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 12. Jänner 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitreten angesehen werden.
- 10) Hinsichtlich der Lasten werden Kauflustige an die Stadttafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden unter andern die allenfälligen Gläubiger, deren Forderungen nach dem 15. Mai 1859 über der fräglichkeit Realität sichergestellt sein dürften, zu Händen des ihnen in der Person des Herrn Advokaten Witwicki mit Substituierung des Herrn Advokaten Tustanowski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. September 1859.

(1893) **E d i k t.** (3)

Nro. 33447. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Vincenz Schmidt über Begehren der Michael Swiatkiewicz'schen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes aufgetragen, binnen 30 Tagen nachzuweisen, daß die Rel. Ant. 13. p. 312. n. 4. on. j. Z. 8496-1840 eingetragene Vormerkung der Summe 1000 fl. RM. im Lastenstande der über Potylicz dom. 83. p. 44. n. 16. on. zu Gunsten des

Franz Schrott haftenden Summe 1000 fl. RM. gerechtfertigt sei, als sonst diese Vormerkung gelöscht werden wird.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Menkes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 19. September 1859.

(1914) **E d i k t.** (3)

Nr. 16998. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem unbekanntem Orts sich aufhaltenden David Schönfeld und im Falle dessen Ablebens dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mittelst Beschlusses vom heutigen Z. 16988-1859 demselben aufgetragen wurde, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die z. Z. 15708-1846 bewilligte Instr. 375. pag. 224. n. 1. on. und dom. 224. pag. 296. n. 5. on. vollzogene Pränotation der Summe 60 fl. RM. gerechtfertigt sei oder in der Rechtfertigung Schwebe, als sonst selbe gelöscht werden wird.

Da der Wohnort des obgenannten David Schönfeld unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. Juni 1859.

(1942) **E d i k t.** (1)

Nro. 11539. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Nikolaus, Jakob und Ariton Mikulewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11539, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der zu ihren Gunsten auf Stanestie pränotirten Beträge pr. 4000 fl. und 100 Duk. überreicht haben, weshalb dieselben aufgefordert werden, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den k. k. Erbbländen sich aufhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 26. August 1859.

(1965) **E d i k t.** (1)

Nro. 40942. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiehermit kundgemacht, daß Moses Bernstein seine Firma „Moses Bernstein“ für eine Schnitt-, Seide- und Modewarenhandlung am 22. September 1859 protokolliert hat.

Lemberg, den 6. Oktober 1859.

### Obstbäume und Rosen,

aus dem Gabriel Klauzarschen Garten zu Klein-Tétény nächst Ofen sind in den besten neueren und älteren Sorten zu beziehen:

	Nach der Wahl des			
	Käufers		Gärtners	
	in österr. Währ.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Pflirsche, 1jährige, das Stück . . . . .	—	20	—	15
	—	30	—	25
	—	40	—	35
Aprikosen, 1jährige, das Stück . . . . .	—	25	—	20
	—	35	—	30
	—	45	—	40
Aepfelu, 2jährige, das Stück . . . . .	—	30	—	25
	—	35	—	30
	—	35	—	30
Birnen, 2jährige, das Stück . . . . .	—	35	—	30
	<b>Veredelte Rosen, 1 1/2—6' hoch,</b>			
	1. Abtheilung, das Stück . . . . .	—	62	—
2. " " " . . . . .	—	42	—	37
3. " " " . . . . .	—	32	—	27
4. " " " . . . . .	—	32	—	17
100 Stück . . . . .	—	—	31	—

Bei Abnahme von wenigstens 100 Stück werden 10 Stücke als Daraufgabe verabsolgt, außerdem werden bei Abnahme von 100 Pflirschen und Aprikosen nach der Wahl des Gärtners von dem entsprechenden Preise 10%, bei 1000 Stück 15% nachgelassen.

Bestellungen werden bei Einsendung der Beträge angenommen und Kataloge verabsolgt in Pesth bei dem Großhändler J. S. Friedrich Liedemann, Waaggasse Nr. 2.

(1930—2) **Heinrich Giesel, Gärtner.**